



25.internationale Waffenbörse Lausanne

von Freitag, 30. Nov. bis Sonntag, 2. Dezember 2018

REGLEMENT

A. Verbotene Ausstellungs- und Verkaufsobjekte

An der Waffenbörse Lausanne verboten ist das Präsentieren oder Verkaufen von Waffen-Nachbauten und Gegenständen mit Wehrmacht- oder Naziemblemen oder -abbildungen. Aus der Zeit des 2. Weltkrieges sind ausschliesslich historische Original-Waffen (unter Einhaltung der Schweizer Gesetzgebung) mit neutral abgeklebten Emblemen zugelassen. Im Weiteren verboten sind Gegenstände und Literatur rechtsextremer und nationalsozialistischer Ausprägung.

Bei einem Verstoss werden ohne Abmahnung die an der Börse nicht erlaubten Gegenstände sofort in Gewahrsam genommen und dem Aussteller wird eine Busse von CHF 300.- auferlegt. Die Gegenstände werden am Ende der Börse und nach Entrichten der Busse dem Aussteller wieder ausgehändigt. Dieses Vorgehen wiederholt sich bei jedem weiteren Verstoss. Die Messeleitung behält sich vor, fehlbare Aussteller künftig von der Börse auszuschliessen. Sehr geehrter Herr Beispiel,

B. Richtlinien für den Verkauf von Waffen

Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)
2. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (WV)
3. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (KMG).
4. Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998 (KMV).
5. Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG).
6. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV).

Waffenverkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1. 1. Geltungsbereich des Waffengesetzes

Das Waffengesetz gilt nicht für die Armee, die Militärverwaltungen sowie die Zoll- und die Polizeibehörden. Die antiken Waffen (siehe untenstehende Ziffer 4) sind nur von den Artikeln 27 (Waffentragen) und 28 (Waffentransport) und von den Strafbestimmungen der WG geregelt.

1. 2. Definition des Handels

Die Aussteller an der Waffenbörse Lausanne werden systematisch als gewerbsmässige Händler betrachtet.

2. Bewilligungen

Die Händler müssen jederzeit in der Lage sein, ihre Waffenhandelsbewilligung und gegebenenfalls ihre Grundbewilligung für den Handel mit Kriegsmaterial vorzuweisen.

2. 1. Ausländische Händler

Ausländischen Büchsenmacher brauchen keine Waffenhandelsbewilligung im Sinne des Waffengesetzes (WG), falls sie im Besitze einer gleichwertigen Bewilligung für ihr Unternehmen oder Zweigniederlassungen im Ausland sind.

Auf Anfrage stellt die Zentralstelle Waffen (ZW) in Bern ausländischen Händlern eine zeitlich beschränkte Ein- und Ausfuhrbewilligung für Waffen, die an Börsen verkauft werden sollen, aus. Die Bestimmungen der Kriegsmaterialgesetzgebung bleiben jedoch vorbehalten (KMG; RS514.51).

Für den Verkauf, den Ankauf oder die Vermittlung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition, Munitionsbestandteilen und Waffenzubehör, die im Artikel 9 des KMG aufgeführt sind, müssen ausländische Händler an Schweizer Börsen im Besitz einer eidgenössischen Grundbewilligung sein. Für die Erteilung von Grundbewilligungen und Ausfuhrbewilligungen ist einzig das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig.

Die betreffenden Händler müssen der zuständigen Behörde ein detailliertes Inventar der Waffen vorlegen, die sie zum Verkauf an der Börse importieren.

Nach der Börse übergeben sie der Kantonspolizei Waadt ihr detailliertes Inventar und eine Liste mit den zu exportierenden Waffen.

2. 2. Antiquare

Sie dürfen kein Kriegsmaterial oder Waffen verkaufen, die nur von Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung vertrieben werden dürfen.

2. 3. Sammler

Sie brauchen kein Waffenhandelspatent.

Sie müssen jedoch ihre Ware am Stand eines Büchsenmachers ausstellen, der im Besitz einer Waffenhandelsbewilligung ist. Dieser Büchsenmacher ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Auflagen (Inventar, Erwerbsschein usw) eingehalten werden.

3. Erwerb von Waffen

Für den Kauf einer Waffe oder eines Waffenelements bei einem Händler benötigt der Käufer einen Waffenerwerbsschein (Art. 8WG).

3. 1. Ausnahmen

Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, brauchen keinen Waffenerwerbsschein (Art. 10WG und 14WV):

- einschüssige Gewehre
- mehrläufige Gewehre
- Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern
- Schweizer Ordonnanzrepetiergewehre
- Sportrepetiergewehre in Militärkalibern, die üblicherweise in der Schweiz verwendet werden
- Sportrepetiergewehre in Sportkalibern
- nach eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Jagd zugelassene Waffen
- zu nationalen und internationalen Jagdschiessveranstaltungen zugelassene Sportwaffen
- Pistolen für Kaninchen von einschüssigen Vorderladern
- Luftwaffen oder mit CO₂, imitierte Waffen, Alarmwaffen und soft Air Waffen.

Bleiben vorbehalten die Artikel 11WG und 18WV **“Schriftlicher Vertrag”** und **“Sorgfaltspflicht”**.

3. 2. Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung

Für die Ausstellung eines Waffenerwerbs Scheins muss der zuständigen Behörde eine offizielle Bestätigung des Herkunfts- oder Geburtslandes vorgelegt werden, dass die betroffene Person eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben darf (Art. 9aWG).

Vorschriften betreffend einen nachträglichen Export bleiben vorbehalten (Art. 22aWG).

3. 3. Erwerbsverbot für Angehörige bestimmter Staaten

Der Erwerb von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen ist Angehörigen folgender Staaten verboten (Art. 12WV):

- Serbien
- Kroatien
- Bosnien-Herzegowina
- Kosovo
- Montenegro
- Mazedonien
- Türkei
- Sri Lanka
- Algerien
- Albanien

4. Antike Waffen

Artikel 2, Al. 2 des WG definiert diese wie folgt:

- Hand- und Faustfeuerwaffen, die vor 1870 hergestellt wurden
- Hieb-, Stich- und andere Waffen, die vor 1900 hergestellt wurden

5. Munition

Mit Ausnahme von zum Verkauf bestimmten Sammlerpatronen (siehe Punkt 2.3.) darf keine Munition in die Börse gebracht werden.

6. Messer

Während der Börse dürfen nur erlaubte Messer verkauft, gekauft oder vermittelt werden.

7. Minderjährige

Es wird den Ausstellern empfohlen, an Minderjährige unter 18 Jahren keine Waffen zu verkaufen.

8. Verbotene Handlungen mit Waffen (Art. 5WG)

Der Erwerb, das Tragen, die Vermittlung und der Import folgender Waffen ist auf dem Schweizer Gebiet verboten:

8. 1. Schusswaffen

- Serief Feuerwaffen
- zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen
- Waffen mit integriertem Schalldämpfer
- Ersatzteile für Serief Feuerwaffen

8. 2. Waffenzubehör

- Schalldämpfer, inkl. Ersatzteile
- Laser- und Nachtzielgeräte, die zur Montage auf eine Waffe vorbereitet sind
- Granatwerfer der als Gerät zu einer Feuerwaffe entworfen ist

8. 3. Blankwaffen

- Schmetterlingsmesser, die geöffnet insgesamt länger als 12 cm sind und eine Klinge von über 5 cm haben
- Messer aller Art mit Auslösemechanismus, die geöffnet länger als 12 cm sind und eine Klinge von über 5 cm haben
- Dolche mit einer starren, weniger als 30 cm langen, spitz zulaufenden und symmetrischen Klinge

8. 4. Andere Waffen

- Sprays enthaltend reizerzeugende Substanzen
- Amerikanische Schlagringe
- einfache Schlagstöcke
- Schlagruten mit Feder
- Wurfmesser und Wurfsterne
- Hochleistungsschleudern
- Nunchaku (Gerät zum Verletzen von Menschen)
- Elektroschockgeräte

8. 5. Munition

Verboten sind Erwerb, Herstellung und Import auf dem Schweizer Gebiet von:

- Munition mit Hartkerngeschossen (Stahl, Tungsten, Porzellan usw)
- Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten
- Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von reizerzeugenden Substanzen
- Munition mit Deformationsgeschossen

Die unter Punkt 8 aufgeführten Waffen dürfen nicht ausgestellt werden.

9. Polizei

Ausschliesslich das während der Börse geöffnete Büro der Kantonspolizei ist ermächtigt, Entscheidungen den Waffenhandel betreffende Sonderfälle während der Börse zu treffen.

Eine Stunde vor der offiziellen Eröffnung werden die Stände durch das Waffenbüro der Kantonspolizei und der Kriegsmaterialabteilung des SECO kontrolliert.

10. Sicherheitsmassnahmen

Um Diebstählen und Unfällen vorzubeugen, müssen alle Waffen in den Ständen geschützt sein.

Schusswaffen müssen in geschlossenen Vitrinen aufbewahrt oder durch elektronische oder mechanische Mittel gesichert werden. Empfehlenswert ist eine Abzugsicherung.

Keine Schusswaffe darf sich unbeaufsichtigt in Reichweite des Publikums oder ohne persönliche Bewachung eines Verkäufers befinden.

Dieses Dokument ist eine Übersetzung der französischen Fassung der Richtlinien der Waadtländer Kantonspolizei.

Der Kommandant der Kantonspolizei

Jacques ANTENEN

Lausanne, im April 2014...